

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GLUT Berlin UG & Co. KG

Straßburger Str. 55, 10405 Berlin

Stand_02.11.2022

1. Allgemeines

1.1. Für alle Geschäfte - Veranstaltungen, Eventmanagement, Vermietungen, Kommunikationsdienstleistungen und technische Dienstleistungen - zwischen Kunden und der GLUT BERLIN UG & CO. KG

Agentur für Veranstaltungen und Kommunikation, Saarbrücker Straße 20/21 _ 10405 Berlin (nachfolgend: Agentur) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehung mit Agenturkunden ist das individuelle Angebot der Agentur, in dem Leistungsumfang und Vergütung aufgeführt sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend.

3. Leistungsumfang

3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem zwischen Agentur und Kunden geschlossenen, schriftlichen Vertrag bzw. aus der schriftlichen Bestätigung des Angebots der Agentur, mit dem der Vertrag zustande kommt. Nebenabreden, Ergänzungen und Veränderungen bedürfen der Schriftform.

3.2. Änderungen oder Abweichungen (z.B. durch behördliche Auflagen) einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt die Agentur dem Kunden unverzüglich mit.

3.3. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht den Vertragsparteien kein Kündigungsrecht zu. Die Agentur ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden Teile des Veranstaltungsablaufes abweichend von der Leistungsbeschreibung zu verändern.

4. Leistung und Honorar

4.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden bei Auftragserteilung 50% der Kosten fällig. Die zweiten 50% werden unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme fällig.

4.2. Vereinbaren die Parteien ein separat im Angebot ausgewiesenes Agenturhonorar, so wird dies unmittelbar mit Vertragsabschluß fällig.

4.3. Die Agentur ist berechtigt - unabhängig von der Vorkasse - zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

4.4. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Auftragsvolumens bzw. Agenturhonorars aufgrund ersparter Aufwendungen ausgeschlossen ist.

5. Präsentation

5.1. Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation keinen Auftrag, so verbleibt das Konzept im Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Konzept, Konzeptteile oder Ideen aus dem Konzept weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind der Agentur un-

verzüglich und ohne Einbehaltung einer Kopie zurückzugeben.

6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

6.1. Leistungen und Teilleistungen der Agentur (Design, Ideen, Deko-Bauten, Dekorationen, Konzepte für Veranstaltungen und Marken, kreative Leistungen im Sinne des UrhG) bleiben Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und für die im Angebot bzw. Vertrag vereinbarte Nutzungsdauer.

6.2. Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und des Urhebers zulässig.

6.3. Für die Nutzung von Leistungen und Teilleistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte, angemessene Vergütung zu.

7. Kündigung

7.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung von 30 Prozent des Auftragsvolumens als Agenturhonorar, sowie zur Zahlung sämtlicher von der Agentur getätigter Aufwendungen und gegen die Agentur aufgrund des Veranstaltungsausfalls erhobener Forderungen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nicht erteilte Genehmigung für die geplante Veranstaltung.

Rücktrittsrecht des Kunden für Events & Maßnahmen:

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Agentur ein angemessenes Stornogeld zahlt (Bedingung). Das Stornogeld beträgt:

1. Bis zu 6 Monaten vor Beginn	30%
2. Bis zu 4 Monaten vor Beginn	50%
3. Bis zu 2 Monaten vor Beginn	70%
4. Bis zu 4 Wochen vor Beginn	80%
5. Danach -	95%

7.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt. Punkt 7.1 Satz 2 gilt entsprechend. Dieses Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Honorare bzw. Kosten nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden.

7.3. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse bzw. Anzahlungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht gezahlt werden.

8. Haftung

8.1. Die Agentur GLUT BERLIN UG & CO. KG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf den Umfang der vereinbarten Vergütung.

8.3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugun-

ten der Erfüllungsgehilfen der Agentur GLUT BERLIN UG & CO. KG.

8.4. Soweit der Agentur im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen die Agentur keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.

8.5. Der Auftraggeber (Veranstalter) verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden an in seinem Auftrag von der Agentur angemieteten Sachen und Räumen, insbesondere Schäden, die von den Gästen des Veranstalters verursacht wurden.

8.6. Die Agentur haftet grundsätzlich nicht für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden der Subunternehmer, die zur Eventdurchführung beauftragt wurden.

8.7. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber (Veranstalter) zur Einholung sämtlicher für die Veranstaltung erforderlichen, behördlichen Genehmigungen.

9. Mietmobiliar

9.1. Die Preise für das Mietmobiliar der Agentur richten sich nach dem letzten Stand des von der Agentur veröffentlichten „Factsheet Mietmobiliar“. Die Preise verstehen sich exklusive Anlieferung und Aufbau.

9.2. Mit Unterschrift des Lieferscheins gilt das gestellte Mobiliar als vom Kunden ordnungsgemäß übernommen. Reklamationen am Mobiliar sind schriftlichen auf dem Lieferschein gegenüber der Agentur anzuzeigen. Spätere Reklamationen gehen zu Lasten des Kunden. Mit Übergabe des Mobiliars an den Kunden geht die Haftung für das gemietete Mobiliar auf den Kunden über. Der Kunde haftet auch für Schäden, die von seiner Veranstalterhaftpflicht nicht gedeckt sind, insbesondere Lack- und Kratzschäden am Mobiliar.

9.3. Der Rücktritt nach Auftragserteilung ist bis 10 Kalendertage vor Liefertermin zulässig. Danach kann der volle Mietpreis berechnet werden. Ist eine Weitervermietung möglich, werden nur die tatsächlichen Kosten nebst entgangenem Gewinn berechnet.

10. Geheimhaltung, Presseerklärung

10.1. Informationen und Unterlagen der Agentur dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

10.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10.4. Presseerklärungen und Auskünfte, in denen auf die Agentur Bezug genommen wird, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung (auch per eMail) zulässig.

10.5 Im Rahmen eines Projektes wird der Vertragspartner voraussichtlich mit Auftragsarbeiten betraut werden, die den Direktkontakt zu dem Kunden der Agentur auf unterschiedlichen Organisations- und Zuständigkeitsebenen beinhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Direktkontakte in keiner Weise zu eigenakquisitorischen oder kommunikativen Zwecken zu nutzen oder die weitere Geschäftsanbahnung der Agentur bei dem genannten Kunden durch eigene Leistungs-, Teilleistungs-, Ergänzungs- oder Folgeangebote zu beeinträchtigen.

11. Schlichtung

Die Parteien versuchen, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

12. Sonstiges

12.1. Die Abtretung von Forderungen gegen die Agentur ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt.

12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

12.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

12.4. Die Agentur darf den Kunden und die Veranstaltung auf ihrer Web-Site in Schrift und Bild führen und in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Die Agentur darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationzwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per eMail erfolgen.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

13.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

13.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Agentur GLUT BERLIN UG & CO. KG .

13.6. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.